

Geerlings: Wirtschaftsverfassungsrecht in Deutschland und der Europäischen Union, #18

20.10.2005

1. Einführung

- „Bermuda-Dreieck“ des Rechts besteht aus
 - **BVerfG** Karlsruhe
 - **EuGH** Luxemburg
 - **Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht** Strasbourg (z.B. Fall der Caroline von Hannover)
- **Wirtschaftsrecht** = Das Wirtschaftsrecht ist die Gesamtheit aller **privatrechtlichen, strafrechtlichen** und **öffentlich-rechtlichen** Rechtsnormen und Maßnahmen, mit denen der Staat auf die Rechtsbeziehungen der am Wirtschaftsleben Beteiligten untereinander und im Verhältnis zum Staat einwirkt und ist der Oberbegriff für das Recht des Wirtschaftsverkehrs sowie die rechtliche Grundlage der Wirtschaftspolitik. [Wikipedia]
- Öffentlich-rechtliche **Daseinsvorsorge**
= Wasser, öfftl. Beleuchtung, ...

2. Der Begriff der Wirtschaftsverfassung

- Die **Wirtschaftsverfassung** steht nicht im GG, aber H. C. Nipperdey befand, die soziale Marktwirtschaft sei codifiziert¹; dies gehe aus den ökonomischen Grundrechten i.V.m. der Sozialstaatsklausel („Sozialstaatsprinzip“) hervor. Dazu bilden die **§§ 12, 14, 9 GG** das Wertesystem. Diese Meinung ist aber umstritten.

¹ **Hans Carl Nipperdey** hat die These entwickelt, dass dem Grundgesetz die Wirtschaftsverfassung der Soziale Marktwirtschaft zugrunde liegt. Er sah die in Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Allgemeine Handlungsfreiheit als die Magna Charta der Marktwirtschaft, die durch das Sozialstaatsprinzip ergänzt das Grundkonzept der Sozialen Marktwirtschaft verfassungsrechtlich gewährleistet. Der Gesetzgeber müsse dies bei seiner Gesetzgebungsarbeit berücksichtigen und dürfe daher auch keine Gesetze schaffen, die der Sozialen Marktwirtschaft zuwiderlaufen. [Wikipedia]

- Der **Art. 109 II GG** wurde 1967 eingeführt, der das **gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht** („Magisches Viereck“) einfordert² – vgl. dazu auch **§ 1 des Stabilitätsgesetzes**³.
- Der Staatsvertrag von 1990 (im Rahmen der Wiedervereinigung) hat die Freiheit der Wirtschaftsordnung ins Wanken gebracht; ab dem 3. Okt. 1990 gelten demnach die Vorgaben der sozialen Marktwirtschaft. Die ersten §§ verankern sozusagen die soziale Marktwirtschaft.
- Einziges Vorkommen des Terminus’ „Wirtschaftsverfassung“: Landesverfassung Bremens, **§ 42 II**
- Das **GG** wurde am **23.5.1949** (darum auch 23.5. Wahl des Bundespräsidenten) **verkündet**; bei der Abstimmung dazu hat sich Bayern als einziges Land enthalten (=„Nichtzustimmung“); es entstand durch die Abreit des „**Parlamentarischen Rat’s**“⁴ unter Vorsitz Konrad Adenauers.
 - faktisch galt die Weimarer Reichsverfassung bis zum Ende der NS-Zeit; sie wurde 1871 in Versaille (!!) unterzeichnet

3. Überblick über das GG

wird nächste Vorlesung gemacht

4. Staatsstrukturprinzipien

- „**Art. 20 GG** bietet alles...“

² GG Art 109

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(3) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(4) Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über

1. Höchstbeträge, Bedingungen und Zeitfolge der Aufnahme von Krediten durch Gebietskörperschaften und Zweckverbände und

2. eine Verpflichtung von Bund und Ländern, unverzinsliche Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten

(Konjunkturausgleichsrücklagen), erlassen werden. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen können nur der Bundesregierung erteilt werden. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Sie sind aufzuheben, soweit der Bundestag es verlangt; das Nähere bestimmt das Bundesgesetz.

³ Stabilitätsgesetz

Das **Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft** von 1967, kurz „Stabilitätsgesetz“, ist oft als „wirtschaftliches Grundgesetz“ der BRD bezeichnet worden, hier werden die Ziele der Wirtschaftspolitik definiert.

Alle wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen sind nach § 1 des Gesetzes so zu treffen, daß sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur **Stabilität** des **Preisniveaus**, zu einem **hohen Beschäftigungsgrad** und **außenwirtschaftlichem Gleichgewicht** bei **stetigem Wachstum** beitragen.

Bei einer **Zielgefährdung** sieht das Gesetz eine Reihe **fiskalpolitischer Maßnahmen** vor, mit denen die **Geldpolitik** der **Bundesbank unterstützt** werden soll. Die o.g. vier Ziele werden auch das „**Magische Viereck**“ bezeichnet, weil nicht unbedingt alle Ziele gleichzeitig erfüllt werden können. Am bekanntesten ist der **Zielkonflikt** zwischen **Preisstabilität** und **Vollbeschäftigung**. Häufig wird hierbei unterstellt, daß nur durch Hinnahme einer gewissen Teuerungsrate ein hoher Beschäftigungsstand gesichert werden könne. Die Erfahrung der siebziger Jahre haben jedoch gezeigt, daß Inflation gerade eine Ursache der Arbeitslosigkeit sein kann, und Stabilität nicht in Konkurrenz zu den anderen Zielen steht, sondern Voraussetzung für ihr Erreichen ist.

[aspect online AG, Senefelder Straße 23, 86368 Gersthofen]

vgl.: Stabilitätsgesetz (StWG) Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Datum des Inkrafttretens: 9.6.1967, Ausfertigungsdatum: 8.6.1967, Status: Erlassen, Fundstelle: BGBl. I S. 582

in „**Stabilitätsgesetz.pdf**“

[Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit]

⁴ der **Parlamentarische Rat** war das von den drei Westmächten eingesetzte Gremium, das auf Grundlage der Frankfurter Dokumente das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland erarbeitete. Er trat erstmals am 1. September 1948 unter der Leitung von Konrad Adenauer im Museum Alexander Koenig in Bonn zusammen. Alle weiteren Sitzungen fanden in der Aula der Pädagogischen Akademie, dem späteren Bundeshaus, statt.

Dem Parlamentarischen Rat gehörten 65 stimmberechtigte Abgeordnete der westlichen Besatzungszonen sowie fünf nicht stimmberechtigte Abgeordnete aus Westberlin an, die von den Landesparlamenten im Auftrag der drei westlichen Alliierten gewählt wurden. Stärkste Fraktion mit je 27 Abgeordneten wurden CDU/CSU und SPD, gefolgt von der FDP mit fünf Abgeordneten sowie der KPD, der Deutschen Partei und des Zentrums mit je zwei Abgeordneten.

Erklärtes Hauptziel der Mütter und Väter des Grundgesetzes war es, aus den Fehlern der Weimarer Republik zu lernen. So wurden die Grundrechte gestärkt und die Rolle des Kanzlers aufgewertet. Zum Beispiel wurde das destruktive Misstrauensvotum abgeschafft, die Stellung des Bundespräsidenten geschwächt und explizit der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eingeführt. Die Bundesrepublik versteht sich im Gegensatz zur Weimarer Republik als streitbare Demokratie.

Oberstes Ziel des Grundgesetzes war die Herstellung der Einheit aller Deutschen. Am 8. Mai 1949 verabschiedete der Parlamentarische Rat nach mehrmaligen – von den West-Mächten geforderten – Nachbesserungen mit 53 zu 12 Stimmen das Grundgesetz, das am 23. Mai 1949 in Westberlin und Westdeutschland (außer zunächst im Saarland, das erst im Januar 1957 Teil der Bundesrepublik wurde) von den West-Alliierten als "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" genehmigt wurde.

Der Parlamentarische Rat löste sich nach der Vorbereitung der ersten Wahlen zum Deutschen Bundestag auf.

- Die **Ewigkeitsklausel**⁵ ist das Verbot, fundamentale Verfassungsprinzipien zu ändern. Dazu gehören:
 - Schutz und die Unverletzlichkeit der Menschenwürde
 - Demokratie
 - Republik
 - Bundesstaat und Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung
 - Sozialstaat
 - Rechtsstaat
 - Gewaltenteilung
- Die **Immanenten Grundrechtsschranken** sind nicht codifizierte Auslegungsbeschränkungen: selbst solche Grundrechte, welche keinem ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt unterliegen (**Art. 4 II, 6 I GG**), können und dürfen nicht schrankenlos gewährleistet werden. Sie finden ihre Grenze in diesen ungeschriebenen Schranken, den „immanenten Grundrechtsschranken“. Dies ergibt sich aus dem Gemeinschaftsbezug der Grundrechtsträger. Die Freiheit des Einzelnen muss dort ihre Grenzen finden, wo die Rechte anderer Personen beginnen. Es ergibt sich auch aus den Grundrechten als solche, da diese nicht bestehen könnten, wenn einzelne Grundrechte schrankenlos gewährt würden. Zu den immanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter, sowie andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter.
- Die **Homogenitätsklausel** bezeichnet den in **§ 28 Abs. 1 GG** verankerten Grundsatz, nach welchem die verfassungsmäßige Ordnung der deutschen Bundesländer den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. [lexexakt.de]
 - bspw. haben kommunale Gesellschaften (Sparkassen) einen **Verwaltungsrat**, in dem auch nicht explizit gewählte **AN-Vertreter** sind. Diese dürfen nicht die absolute Mehrheit haben, da sie **nicht demokratisch legitimiert** sind.
 - es muß sich eine „**demokratische Legitimationskette**“ ergeben, um dem Demokratie-Grundsatz zu genügen
- Der **Art. 23 GG a.F.**⁶ wurde mit dem Beitritt der DDR geändert (zunächst im Einigungsvertrag gelöscht), um fehlenden Expansionsdrang zu dokumentieren
 - Auch Berlin und Brandenburg wollten sich zusammenschließen; wegen fehlender Einigung kam es nicht dazu und man hat nun viele Staatsverträge
- „**Volk**“ i.S.d. **Art. 20 II GG** ist die „Gesamtheit aller Personen der deutschen Staatsbürgerschaft“
- **Wahlen** müssen **frei** (ohne Zwang), **geheim** (ohne Kenntnis von anderen) und **allgemein** (für alle) sein
- „*Demokratie heißt Herrschaft auf Zeit*“

⁵ **Art. 79 GG:**

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

⁶ **Art. 23 GG a.F. Geltungsbereich des Grundgesetzes**

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.